

Turn- und Sportgemeinde Ketsch 1902 e.V.



Jugendordnung der TSG Ketsch 1902 e.V.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der TSG Ketsch. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des 10. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung der TSG Ketsch gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen und internationalen Begegnungen
- Planung, Organisation und Durchführung von öffentlichen Informations- und Sportveranstaltungen für nicht-organisierte Jugendliche
- Bereitstellung geeigneter Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Aufbau und Pflege von Kontakten zu anderen Jugendgruppen
- Pflege und Förderung der Zusammenarbeit mit Eltern und Schule
- Ansprechpartner für alle Jugendlichen in Fragen aller Art zu sein

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendausschuss
- Der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der TSG Ketsch. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 10. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u. a.

- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Bestätigung der Vertreter der einzelnen Abteilungen (Jugendsprecher) im Jugendausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

Die Kassenprüfung wird durch die Revisoren des Vereins oder vom Vereinsvorstand benannte Personen durchgeführt.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 4 Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendreferenten einberufen werden. Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 28 Tagen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden. Zur Einberufung ist ein Aushang auf dem Vereinsgelände notwendig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendvorstand

Die Jugendversammlung wählt bis zu drei gleichberechtigte Personen, die der Vereinsjugend vorstehen. Zwei dieser drei Personen vertreten die Jugend im erweiterten Vorstand. Alle drei verantworten die Kasse gegenüber dem Vorstand. Bis zu vier weitere Personen können in den Jugendvorstand gewählt werden.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung, dem Jugendausschuss und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Vereinsjugend zufließen.

§ 7 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören an:

- Die Mitglieder des Jugendvorstandes
- Jugendvertreter aus jeder Abteilung
- Die Jugendleiter aus den Abteilungen

Zum Jugendvertreter ist ein Vereinsmitglied ab einem Alter von 12 Jahren wählbar.

Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehören

- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Unterstützung der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung im Jugendvorstand
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Vereinsjugend

Der Jugendausschuss soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Jugendausschussmitglieder hat der Jugendreferent binnen 14 Tagen eine Sitzung einzuberufen. Der Jugendausschuss soll spätestens 14 Tage vor der Hauptjugendversammlung zusammentreten.

§ 8 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechen- schaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

Die Kassenprüfung wird durch die Revisoren des Vereins oder vom Vereinsvorstand benannte Personen durchgeführt.

§ 9 sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regeln enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Gleiche gilt für Änderungen.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom **03.07.2026** mit Mehrheit beschlossen.